

**Entgeltordnung
für die Deutsche Kunstblume Sebnitz der Großen Kreisstadt Sebnitz
(Entgeltordnung Deutsche Kunstblume Sebnitz – EntgODKS)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2026 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz ist Eigentümer der Schaumanufaktur „Deutsche Kunstblume Sebnitz“ (Neustädter Weg 10 in 01855 Sebnitz). Die „Deutsche Kunstblume Sebnitz“ wird als Betrieb gewerblicher Art bei der Großen Kreisstadt Sebnitz geführt.
- (2) Die Entgeltordnung gilt für die „Deutsche Kunstblume Sebnitz“.

**§ 2
Entgeltsätze**

- (1) Für die Nutzung der „Deutschen Kunstblume Sebnitz“ werden folgende Entgelte erhoben:

Eintrittsgelder pro Person			
Tageskarte	Erwachsene	8,00 €	
	Ermäßigt	7,00 €	
	Familien	16,00 €	
	Erwachsene mit Gästekarte	7,00 €	
	Ermäßigt mit Gästekarte	6,00 €	
	Familien mit Gästekarte	14,00 €	
Kombikarte Städtische Sammlungen		12,00 €	

- (2) Zur Tarifgruppe „Ermäßigte“ zählt folgender Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahre
- Inhaber einer gültigen sächsischen Ehrenamtskarte
- Schwerbehinderte, ab einem Grad der Behinderung von 50 v. H.

Die Begleitperson eines Schwerbeschädigten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen „B“ und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen ist, hat freien Eintritt.

Der Familientarif gilt für 2 Erwachsene eines Hausstandes mit eigenen Kindern od. Enkeln bis 17 Jahre.

Der Tarif „mit Gästekarte“ gilt mit der Gästekarte „Sächsische Schweiz“.

Fahrer und Reiseleiter von Reisegruppen haben freien Eintritt.

Geburtstagskinder jeden Alters haben freien Eintritt.

Kinder bis 6 Jahre = Eintritt frei in Begleitung zahlender Erwachsener.

Sämtliche Ermäßigungsansprüche sind auf Verlangen mit Ausweisen zu belegen.

- (3) Für Führungen in der Schaumanufaktur beträgt die Gebühr pro Person 2,00 €, mindestens jedoch 30,00 €.
- (4) Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich einschließlich der im Umsatzsteuergesetz (UstG) festgelegten Umsatzsteuersätze.
- (5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für einzelne Sonderangebote und einzelvertragliche Regelungen mit Leistungsträgern und Geschäftspartnern bis zu maximal 25 % von den Preisen dieser Entgeltordnung abzuweichen.

Produktentwicklungen, Sonderangebote dürfen erarbeitet und angeboten werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sebnitz, 18.06.2026

Große Kreisstadt Sebnitz

Kretschmar
Oberbürgermeister